

# T

## ransportrecht

## Entscheidungen

### Allgemeines Frachtrecht

§ 3 PostG 1997; Art. 26 Nr. 3.1 Postpaketübereinkommen 1994

**Die Haftung der Deutschen Post AG beim Verlust eines bei ihr aufgegebenen Wertpakets, das für einen Empfänger in einem anderen den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins beigetretenen Staat bestimmt ist, ist der Höhe nach auf den vom Absender angegebenen Wert beschränkt (Ergänzung zu BGHZ 153, 327 ff.).**

BGH, Urteil vom 3. 3. 2005 – I ZR 273/02

(Vorinstanz: OLG Köln, Urteil vom 15. 10. 2002, 3. Zivilsenat)

Die Kl. nimmt als Transportversicherer der W. G. OHG (im folgenden: Versicherungsnehmerin) die Bekl., die Deutsche Post AG, wegen des Verlusts eines für das Ausland bestimmten, 1,12 kg schweren Wertpakets aus abgetretenem und übergegangenem Recht der Versicherungsnehmerin auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Versicherungsnehmerin verkaufte den auf den Bermuda-Inseln ansässigen Juwelieren H. Schmuck und erstellte hierüber am 8. März 2000 eine Rechnung über 11.108,74 DM. Ebenfalls am 8. März 2000 beauftragte sie die Bekl. mit der Übersendung der Ware an die Käufer. In dem dabei ausgestellten »Auftrag zur Paketbeförderung Ausland« gab sie den Wert der Sendung mit 780 DM an.

Auf dem Transport wurde der Wertpostsack, in dem sich die Sendung der Versicherungsnehmerin befand, aufgeschnitten und die Sendung entwendet. Der Ort der Entwendung ist zwischen den Parteien streitig.

Die Bekl. erkannte ihre Ersatzpflicht in Höhe der Wertangabe von 780 DM und des Frachttgelts von 58 DM an und zahlte an die Versicherungsnehmerin daher 838 DM.

Die Kl., die die Versicherungsnehmerin in Höhe des Differenzbetrags von 10.404,43 DM entschädigt hat, macht geltend, daß von einem qualifizierten Verschulden der Bekl. oder ihrer Leute auszugehen sei und die Bekl. daher nach Art. 25 des Warschauer Abkommens 1955 (WA 1955) unbeschränkt hafte. Die Bekl. sei der ihr obliegenden Darlegungslast, wie es zu dem Verlust gekommen sei und welche Maßnahmen sie zu seiner Vermeidung ergriffen habe, nicht gerecht geworden. Da es sich nicht um den postalischen Massenverkehr handle, seien der Weltpostvertrag und das Postpaketübereinkommen 1994 (BGBl. II 1998 S. 2172 – PPÜ 1994) nicht anwendbar. Die Haftungsbeschränkung des Postpaketübereinkommens 1994 sei auch nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bekl. Vertragsbestandteil geworden. Die Bekl. habe die Sendung mit dem Inhalt und nach Maßgabe der Rechnung vollständig und unbeschädigt übernommen.

Die Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. 10.404,43 DM (= 5.319,70 €) nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Bekl. ist der Klage entgegengetreten. Sie beruft sich auf die Haftungsbeschränkungen des Postpaketübereinkommens 1994. Dessen Art. 26 Nr. 3.1 beschränke ihre Ersatzpflicht auf die Höhe der Wertangabe. Das bei ihr eingelieferte Wertpaket sei am 13. September 2000 an die Postverwaltung der Bermudas übergeben worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. ist ohne Erfolg geblieben (OLG Köln TranspR 2003, 159).

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. den Klageanspruch weiter. Die Bekl. beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat einen über die geleistete Zahlung hinausgehenden Schadensersatzanspruch der Kl. verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Bekl. könne sich auf die Haftungshöchstgrenze des Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ 1994 berufen, nach der die Entschädigung bei Verlust von Wertpaketen die Wertangabe nicht übersteigen dürfe. Die Bestimmungen des Weltpostvertrags und des Postpaketübereinkommens 1994 stellten nicht nur Regelungen zwischen den nationalen Postverwaltungen dar, sondern auch unmittelbar geltendes Recht zwischen diesen und den Absendern. Die Regelung in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bekl. stehe dem ebensowenig entgegen wie der Umstand, daß die Bekl. die Beförderungsleistung nicht im Rahmen ihrer Exklusivlizenz erbracht habe. Die Bekl. nehme für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins (vom 26. 8. 1998, BGBl. II S. 2082 – WPVG) die Rechte und Pflichten wahr, die sich für eine Postverwaltung im Verhältnis zu den Benutzern und zu anderen Postverwaltungen aus dem Weltpostvertrag und aus dem Postpaketübereinkommen ergäben. Das Gesetz unterscheide nicht danach, ob die Bekl. im Rahmen ihrer Exklusivlizenz tätig werde oder sonstige Beförderungsleistungen erbringe. Die Haftungsbeschränkung verstoße auch nicht gegen Art. 14 GG.

Die Haftungsregelung in Art. 26 PPÜ 1994 habe Vorrang gegenüber Art. 18 WA 1955. Die Bekl. unterliege zwar der strengeren Haftung der §§ 459, 425 ff. HGB, solange sich die Sendung noch in ihrer Obhut im Inland befinde. Die Kl. habe aber nicht bewiesen, daß der Verlust der Sendung bereits hier eingetreten sei.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Kl. hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat auf den von der Versicherungsnehmerin erteilten Paketbeförderungsauftrag zu Recht die Bestimmungen des Postpaketübereinkommens 1994 einschließlich der dortigen Regelungen über die Haftungsbeschränkung angewendet und der Kl. daher keinen über die Wertangabe hinausgehenden Schadensersatzanspruch zuerkannt.

1. Die Haftung der Bekl. bei der Beförderung von Postpaketen ins Ausland bestimmt sich für den im Jahr 2000 eingetretenen Verlust ausschließlich nach dem Postpaketübereinkommen 1994 und den dort geregelten Haftungsbeschränkungen. Denn für den Postverkehr mit dem Ausland findet das Postgesetz nach seinem § 3 nur insoweit Anwendung, als nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze und Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmen. Zu diesen Bestimmungen zählen auch der Weltpostvertrag und das Postpaketübereinkommen 1994 (Koller, Transportrecht, 5. Aufl., § 407 HGB Rn. 33, Art. 1 CMR Rn. 8 und Art. 3 CMR Rn. 2 m. w. N.; speziell zum Weltpostvertrag: BGHZ 153, 327, 331).

a) Das Postpaketübereinkommen 1994 ist als völkerrechtlicher Vertrag in der hier maßgebenden (Seoul-)Fassung

aus dem Jahr 1994 für Bermuda am 23. Juni 1997 und für die Bundesrepublik Deutschland am 9. Dezember 1998 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung v. 13. 1. 1999, BGBl. II S. 82 f.).

b) Die Aufgabe des Pakets durch die Versicherungsnehmerin hat zu einer Teilnahme am Postpaketdienst zwischen den vertragschließenden Ländern und zu einem Postverkehr mit dem Ausland i. S. von § 3 PostG, Art. 1 Nr. 1 PPÜ 1994 geführt. Insoweit spielt es keine Rolle, ob das Paket bereits zu der Zeit, zu der es sich in der Obhut der Bekl. befunden hat, oder erst nach seiner Anlieferung an den Frankfurter Flughafen im Bereich des Airmail-Center oder gar erst nach seiner Entgegennahme durch das für die Postdienstleistung auf den Bermudas zuständige Unternehmen abhanden gekommen ist. Maßgeblich für die Beurteilung als Postverkehr mit dem Ausland ist allein, daß die im Streitfall zwischen der Versicherungsnehmerin und der Bekl. getroffene Vereinbarung eine Paketbeförderung ins Ausland vorgesehen hat. Die Versicherungsnehmerin hat danach eine durch das Postpaketübereinkommen 1994 gewährleistete internationale Postdienstleistung in Auftrag gegeben, für die völkerrechtlich einheitliche Regeln gelten, darunter auch solche, die die Haftung bei Wertsendungen auf den vom Absender angegebenen Wert begrenzen. Haftungsfragen sollen in einfacher und für jeden Beteiligten ohne weiteres nachvollziehbarer Weise zu lösen sein. Die dortige Haftungsregelung gilt daher einheitlich von der Absendung bis zur Auslieferung des Pakets (vgl. insoweit auch BGHZ 153, 327, 332).

c) Die Regelungen des Postpaketübereinkommens 1994 über die Haftung und deren Beschränkung binden die Parteien des Beförderungsvertrags. Für die Bekl. folgt dies aus Art. 3 Abs. 1 WPVG; denn sie nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich für eine Postverwaltung im Verhältnis zu den Benutzern und zu anderen Postverwaltungen aus dem Postpaketübereinkommen 1994 ergeben. Der Wortlaut der genannten Bestimmung weist aber dadurch, daß er die Verhältnisse zu den Benutzern einbezieht, auch aus, daß sich die vertraglichen Rechte bei einer Beförderung, bei der die Möglichkeiten des Weltpostvertrags und des Postpaketübereinkommens 1994 genutzt werden, nach den dortigen Bestimmungen richten. Gerade die Haftungsregelung des Art. 26 PPÜ 1994 stellt – zumal unter Berücksichtigung dessen, daß die Beziehungen zwischen den Postverwaltungen der Mitgliedstaaten in Art. 31 PPÜ 1994 geregelt sind – nicht nur eine Regelung zwischen diesen dar, sondern darüber hinaus zugleich auch unmittelbar geltendes Recht zwischen den Postverwaltungen und den Absendern (für den Weltpostvertrag ebenso BGHZ 152, 198, 201 ff.; 153, 327, 332 f.; OLG Karlsruhe WRP 1996, 451, 453; OLG Oldenburg TranspR 2003, 241; OLG Köln OLG-Rep 2004, 346; BeckPostG-Komm/Herdegen, 2. Aufl., § 3 Rn. 49–51).

d) Entgegen der Auffassung der Revision ist es für die Beurteilung des Streitfalls unerheblich, daß die Beförderung von Postpaketen nicht zu den Dienstleistungen gehört, für die die Bekl. nach § 51 PostG über eine befristete gesetzliche Exklusivlizenz verfügt; denn hierauf stellt das Postpaketübereinkommen 1994 nicht ab (ebenso zum Weltpostvertrag: BGHZ 153, 327, 333). Gemäß dem Schlußprotokoll zum Postpaketübereinkommen 1994 hat die Bundesrepublik Deutschland bei dessen Unterzeichnung am 14. September 1994 keine Sonderregelung vereinbart, obwohl Art. 87 f GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245) seinerzeit bereits in das Grundgesetz aufgenommen worden war.

e) Nach allem beschränkt sich die Verpflichtung der Bekl. zur Ersatzleistung bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung eines bei ihr aufgegebenen und in einen anderen Vertragsstaat des Postpaketübereinkommens 1994 zu befördernden Pakets der Höhe nach auf den vom Absender angegebenen Wert.

2. Die vorstehende Beurteilung steht nicht in Widerspruch zum höherrangigen Verfassungsrecht.

a) Die Haftungsbegrenzung in Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ verstößt nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

Das in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene Willkürverbot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten ungleich behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (grundlegend BVerfGE 55, 72, 88; zuletzt BVerfGE 108, 52, 77 f.; aus dem Schrifttum vgl. Herzog in: *Maunz/Dürig*, GG [Lfg. 31 Mai 1994], Art. 3 Anhang Rn. 6–10; Heun in: *Dreier*, GG, 2. Aufl., Art. 3 Rn. 21 f.; *Kannengießler* in: *Schmidt-Bleibtrew/Klein*, GG, 10. Aufl., Art. 3 Rn. 17, jeweils m. w. N.). Im Bereich der Gesetzgebung ist der so verstandene Gleichheitssatz – unter Berücksichtigung der dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsfreiheit – dann verletzt, wenn sich die vorgenommene unterschiedliche Behandlung nicht auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 85, 176, 186; 87, 234, 262; *Kannengießler* in: *Schmidt-Bleibtrew/Klein* a. a. O. Art. 3 Rn. 18).

Das Postpaketübereinkommen 1994 will ebenso wie der Weltpostvertrag eine Grundversorgung mit bestimmter Qualität zu einem erschwinglichen Preis gewährleisten. Das bedingt, daß kostenaufwendige und den Ablauf verzögernde Maßnahmen nach Möglichkeit zu unterbleiben haben. Bei Wertpostpaketen ins Ausland kann von der Bekl. im Hinblick auf die abzusichernden Gefahren trotz des sich gerade aus dem Massenbetrieb ergebenden Schadenspotentials ebenso wenig wie bei einem Wertbrief (vgl. dazu: BGHZ 153, 327, 334) erwartet und verlangt werden, daß diese sich im Einzelfall kundig macht, was befördert werden soll und welchen Wert die Sendung hat. Damit liegt ein hinreichender Grund vor, eine eventuelle Versicherung der Bekl. an dem vom Absender angegebenen Wert auszurichten und die bei einer insoweit nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Angabe des Absenders nicht durch eine Versicherung gedeckte Haftung für Verlust, Entwendung oder Beschädigung auszuschließen (in diesem Sinne für Wertbriefe: BGHZ 153, 327, 334 m. w. N.). Es kommt noch hinzu, daß der geschädigte Absender von der Einlieferungsverwaltung gemäß Art. 29 Nr. 1 die Zahlung der Entschädigungssumme und die Erstattung der Gebühren und Abgaben unabhängig davon verlangen kann, wer für den Verlust, die Entwendung oder die Beschädigung des Pakets verantwortlich ist. Auch im Hinblick auf diesen Vorteil stellt sich die Regelung nicht als willkürlich dar.

b) Die Regelung des Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ 1994 greift nicht in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum des Absenders ein. Die dortige Haftungsbeschränkung nimmt dem Absender keine ihm bereits zustehende Rechtsposition. Der Entschädigungsanspruch ist vielmehr von vornherein auf den Betrag begrenzt, den der Absender bei der Einlieferung des Pakets angegeben hat. Der dem Gesetzgeber zustehende Spielraum bei der Regelung des Schadensersatzrechts ist inso-

weit nicht überschritten (ebenso für den Wertbrief: BGHZ 153, 327, 335 f.).

3. Die Haftungsbegrenzung in Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ steht ferner nicht in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Die Revision weist allerdings zu Recht darauf hin, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, gemäß Art. 86 Abs. 1 EG keine dem EG-Vertrag widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten dürfen. Die Einräumung einer Haftungshöchstgrenze für internationale Postpaketdienstleistungen stellt jedoch keine solche Maßnahme dar. Die Revision meint zwar, die Bestimmung einer Haftungshöchstgrenze führe zu einer Wettbewerbs- und Preisverzerrung und stehe einem chancengleichen Zugang aller interessierten Unternehmen zum Markt für Postdienstleistungen entgegen. Sie berücksichtigt dabei aber nicht, daß nach Art. 3 Abs. 2 WPVG nicht nur die Bekl. in die Rechte und Pflichten einer Postverwaltung aus dem Postpaketübereinkommen 1994 eintreten kann, sondern auf Antrag auch andere Unternehmen zugelassen werden können. Die Haftungsbeschränkung in Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ 1994 kommt dann auch diesen Unternehmen zugute und stellt somit eine den internationalen Postpaketdienst allgemein kennzeichnende Regelung dar. Sie bewirkt zudem, daß den anderen Unternehmen der Zutritt zum Markt der Auslandspostpakete nicht durch die Gefahr unüberschaubarer Haftungsfolgen erschwert wird (ebenso für Wertbriefe: BGHZ 153, 327, 336 m. w. N.).

III. Das Berufungsgericht ist nach allem zu Recht davon ausgegangen, daß der Bekl. die Haftungsbegrenzung des Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ 1994 zugute kommt und der Kl. somit kein über den von der Bekl. bereits bezahlten Ersatzbetrag hinausgehender Schadensersatzanspruch zusteht. Die Revision der Kl. war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

#### §§ 129 ff., § 142 InsO; § 441 HGB

**a) Wenn der Frachtführer mit dem Absender, der offene (Alt-)Forderungen nicht bezahlen kann, und dem Empfänger vereinbart, den vorerst unter Berufung auf das Frachtführerpfandrecht angehaltenen Transport auszuführen, sofern die bei Ablieferung des Frachtguts zu realisierende Werklohnforderung gegen den Empfänger in entsprechender Höhe an den Frachtführer abgetreten oder das Pfandrecht darauf erstreckt wird, ist die erfolgte Zahlung kongruent. Die Vereinbarung selbst ist ein unanfechtbares Bargeschäft, wenn der Wert des Frachtführerpfandrechts dem Wert der abgetretenen oder verpfändeten Forderung entspricht.**

**b) Das Frachtführerpfandrecht für inkonexe Forderungen aus früheren Transportaufträgen ist nicht deshalb inkongruent, weil der Frachtführer den neuen Transportauftrag (auch) wegen der ihm bewußten Gefahr übernommen hat, der Absender könnte zahlungsunfähig werden, und für diesen Fall ein zusätzliches Sicherungsmittel hinsichtlich seiner Altforderungen hat erwerben wollen (Ergänzung zu BGHZ 150, 326).**

#### BGH, Urteil vom 21. 4. 2005 – IX ZR 24/04

(Vorinstanzen: OLG Rostock, Urteil vom 22. 12. 2003, 3. Zivilsenat; LG Rostock, Urteil vom 20. 12. 2002, 10. Zivilkammer)

Die in R. ansässige St. und M. GmbH (fortan: Schuldnerin) beauftragte die Bekl., die ein Fuhrunternehmen betreibt, laufend mit der Durchführung von Transporten. Am 7. Oktober 2001 erteilte sie der Bekl. einen neuen Auftrag zur Beförderung eines – von der Schuldnerin hergestellten – Schiffsruders von R. zur S. Schiffswerft (fortan: S.) in H. Auf den Bruttofrachtlohn von 4.988,00 DM bezahlte die Schuldnerin im voraus einen Teilbetrag von 4.300,00 DM; der Rest blieb offen. Am 8. Oktober 2001 verließ die Bekl. mit der Ladung das Betriebsgelände der Schuldnerin. Danach unterbrach sie den Transport und erklärte der Schuldnerin, das Ruder erst weiterzubefördern, wenn eine Regelung zur Begleichung der offenen Forderungen aus den früher durchgeführten Frachtaufträgen getroffen sei. Zu diesem Zeitpunkt beliefen sich ihre entsprechenden Forderungen gegen die Schuldnerin auf 135.473,98 DM. Mit Zustimmung von S. vereinbarte daraufhin die Schuldnerin mit der Bekl., daß S. – in Anrechnung auf den an die Schuldnerin zu entrichtenden Werklohn – den Forderungsbetrag an die Bekl. zahle und diese im Gegenzug das Ruder an S. ausliefern. Dies geschah noch am 8. Oktober 2001. Am 10. Oktober 2001 kündigte die Hausbank die Geschäftsbeziehung zu der Schuldnerin. Auf deren Antrag vom 12. Oktober 2001 wurde am 3. Dezember 2001 das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet.

Der klagende Insolvenzverwalter nimmt die Bekl. im Wege der Insolvenzanfechtung auf Rückzahlung des Betrages von 135.473,98 DM (= 69.266,75 €) in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht (dessen Urteil veröffentlicht ist in ZIP 2004, 864 = ZInsO 2004, 454) hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Bekl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

#### Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kl. habe die Zahlung durch S. wirksam gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO angefochten. Die Bekl. habe eine inkongruente Befriedigung erhalten. Zwar habe ihr gemäß § 441 Abs. 1 Satz 1 HGB ein Frachtführerpfandrecht an dem Frachtgut auch wegen der inkonnexen Forderungen aus früheren Beförderungsaufträgen zugestanden. Die das Pfandrecht begründende Übernahme des Frachtguts stelle eine kongruente Rechtshandlung dar. Kongruent sei der Erwerb des Frachtführerpfandrechts sogar für die offenen Altforderungen. Indes habe die Bekl. keinen Anspruch auf die Zahlung durch einen Dritten (S.) gehabt. Selbst wenn dieser berechtigterweise – aufgrund der mit der Schuldnerin getroffenen Vereinbarung – am Schuldnervermögen vorbei direkt an die Bekl. gezahlt habe, sei dies eine erhebliche Abweichung vom normalen Zahlungsweg, die deshalb besonders verdächtig sei, weil sie am Verzug der Schuldnerin und an deren Liquiditätsproblemen anknüpfe. Inkongruent sei die Befriedigung auch deshalb, weil die Schuldnerin unter dem Druck der Bekl. die Direktzahlung durch S. veranlaßt habe. Wenn die Bekl. das Ruder nicht ausgeliefert hätte, wäre die Schuldnerin nicht nur um ihren Werklohnanspruch gegen S. gekommen, sondern zudem auch deren Schadensersatzansprüchen ausgesetzt gewesen. S. sei dringend auf den pünktlichen Erhalt angewiesen gewesen, weil andernfalls die rechtzeitige Auslieferung des Schiffs, für welches das Ruder bestimmt gewesen sei, gefährdet gewesen wäre und an den Abnehmer eine erhebliche Vertragsstrafe hätte entrichtet werden müssen. Der Schutzzweck des Frachtführerpfandrechts der Bekl. rechtfertige keine andere Beurteilung. Denn die Bekl. habe das Pfandrecht nicht auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg verwertet. Dadurch seien die Insolvenzgläubiger benachteiligt worden. Die Masse habe sich um die Klageforderung reduziert. Daß die Bekl. ihr Pfandrecht ordnungsgemäß hätte realisieren können und das Ergebnis für die Schuldnerin dann nicht günstiger gewesen wäre, schließe – wie jeder hypothetische Ursachenverlauf – die Gläubigerbenachteiligung nicht